

Satzung
des Vereins
Service Point Kiel-Canal
(in der Fassung vom 01.02.2014)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen Service Point Kiel-Canal.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz, Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche des Vereins ist Schenefeld (bei Hamburg).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die uneigennützige Förderung der Kooperation und der Vernetzung von maritimen Unternehmen am Nord-Ostsee-Kanal (auch Kiel-Canal genannt) sowie in den direkt an den Kanal grenzenden Häfen einschl. Kiel und Brunsbüttel. Diese drückt sich in der Bereitstellung und Pflege einer interaktiven Internetplattform, welche die Mitglieder zur Darstellung ihrer Serviceleistungen nutzen können, sowie weiterer Werbemaßnahmen wie Messeauftritte, Flyer und Pressemitteilungen aus.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat keine markt- oder preisregulierenden Aufgaben.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand (Adresse) zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung des Service Points anzuerkennen und zu befolgen.
2. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats begründet widersprechen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres

erklärt werden. Neben dem erklärten Austritt endet die Mitgliedschaft durch folgende Gründe:

- Ausschluss
 - Liquidation der juristischen Person
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit hatte sich zu dem möglichen Ausschluss zu äußern. Grund für den Ausschluss ist u.a. ein grober Verstoß gegen die Satzung
 5. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird diese abgelehnt, ist der Ausschluss endgültig. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bleibt hiervon unberührt.
 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Dies beinhaltet auch die Mitgliedsbeiträge.
 7. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.
 8. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge gem. der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung abhängig von der Unternehmensgröße zu entrichten. Maßgebliche Größe zur Festlegung der Gebühr sowie des Beitrages sind dabei Jahresumsatz sowie Mitarbeiterzahl. Änderungen der Höhe und Fälligkeit der Eintrittsgebühr sowie Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Eintrittsgebühr sowie der Jahresbeitrag werden mit positivem Bescheid des Aufnahmeantrages nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 (Organe des Vereins)

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
3. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ergänzende Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Diese ergänzenden Punkte teilt der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich mit. Tagesordnungspunkte, die nach der genannten Frist eingereicht werden, dürfen auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür im Rahmen einer Abstimmung ausspricht. Das gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und Beitragsordnung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl eines neuen Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung bzw. des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 - Festsetzung der Eintrittsgebühr sowie des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Abstimmung über vorliegende Anträge

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie bis zu weiteren 4 Vorstandmitgliedern, aus denen der Kassenwart sowie der Schriftführer zu bestimmen sind. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Abwesenheit kann der 1. Vorsitzende ein Mitglied des Vorstandes per Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Aufträge, die durch den Verein an Dritte vergeben werden, bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter) und des Kassenwarts. Das Vieraugenprinzip gilt unabhängig vom Wert des Auftrages.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands leiten den Verein ehrenamtlich.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu. Die Liquidation wird durch den Gesamtvorstand durchgeführt, die Mitgliederversammlung stellt den endgültig zu verteilenden Betrag nach Tilgung aller noch offenen Verbindlichkeiten fest.

Kiel, 01.02.2014

Unterschriften von allen Mitgliedern, die bei der Gründungsveranstaltung anwesend waren, auf der beigefügten Teilnehmerliste

